



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Verwaltungsgemeinschaft Zolling
Rathausplatz 1
85406 Zolling

- per E-Mail rathaus@vg-zolling.de; wolfersdorf-agripv@psu-schaller.de -

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 22.01.2026	Unser Geschäftszeichen ROB-2-8314.24_01_FS-23-7-3	München, 24.02.2026

**Gemeinde Wolfersdorf, Landkreis Freising;
12. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung
Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage
(Agri-PV) und Batteriespeicher nördlich von Unterhaidlfing“;
Verfahren nach § 4 Absatz 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Gemeinde Wolfersdorf beabsichtigt mit o.g. Planungen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung großflächiger Agri-Photovoltaikanlagen auf ca. 28,7 Hektar zu schaffen mit dem Ziel, eine kombinierte Nutzung aus landwirtschaftlicher Produktion als Hauptnutzung und aus Stromerzeugung mittels Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Sekundärnutzung zu ermöglichen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst vier Teilgebiete, welche sich rund 3,5 km nördlich von Wolfersdorf und nördlich der Kreisstraße FS 16: Moosburg a.d. Isar – Landkreisgrenze befinden.

Die nordwestliche Planungsfläche (Fläche 1) sowie die beiden südlichen Planungsflächen (Flächen 2 und 3) befinden sich laut Begründung in intensiver ackerbaulicher Nutzung; die östliche Planungsfläche (Fläche 4) umfasst Acker und Grünlandflächen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde

sind die Flächen der einzelnen Planungsbereiche ausschließlich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und sollen zukünftig in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik und Batteriespeicher“ geändert werden.

Laut den vorliegenden Planunterlagen ist die Errichtung von hochaufgeständerten Modultischen mit einer max. zulässigen Höhe von 4 m und einem Mindestabstand der Modulunterkante zur Oberkante des natürlichen Geländes von 2,1 m vorgesehen, sodass ein Lichteinfall von allen Seiten gewährleistet sowie eine Beweidung mit Rindern wie auch eine Bewirtschaftung ermöglicht wird.

Erfordernisse der Raumordnung

LEP 1.1.2 (Z) Die räumliche Entwicklung in Bayern in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

LEP 1.1.3 (G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

LEP 1.3.1 (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

LEP 1.3.1 (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

LEP 5.4.1 (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

LEP 6.1.1 (Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere - Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung - Energienetze sowie - Energiespeicher.

LEP 6.2.1 (Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

LEP 6.2.3 (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

RP 14 B IV G 1.8 Die Funktionsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft soll gesichert werden.

RP 14 B IV G 6.1 Kulturlandschaft und Flächen für eine vielfältige und leistungsfähige Land und Forstwirtschaft, insbesondere zur Produktion von Nahrungsmitteln und des nachwachsenden Rohstoffes Holz, sollen erhalten werden.

RP 14 B IV G 7.3 Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen. Hierzu bedarf es der interkommunalen Zusammenarbeit.

RP 14 B IV G 7.4 Die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) soll vorrangig auf Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen.

Bewertung

Die Planungen sind hinsichtlich der Ziele zum Klimaschutz sowie des verstärkten Ausbaues regenerativer Energien grundsätzlich zu begrüßen.

Gem. LEP 6.2.3 G sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, da diese das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können. Laut Begründung des LEP zählen zu den vorbelasteten Standorten i.S. einer Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes zum Beispiel Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Die Planflächen sind zum Großteil sowohl von Waldflächen als auch von weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Zudem führen kleinere Erholungswege entlang der Geltungsbereiche. Der geplante Standort weist somit keine Vorbelastung im landesplanerischen Sinne auf.

Die Erläuterungen zum oben genannten Verfahren lassen erkennen, dass die Gemeinde diesen Grundsatz detailliert geprüft hat. Die Standortwahl basierte dabei maßgeblich auf den Kriterienkatalog von 2023, der insbesondere die aktuelle Flächennutzung, die Bodenqualität sowie die visuelle Einsehbarkeit der Areale als entscheidende Faktoren festlegt.

Um die Einsehbarkeit des geplanten Areals insbesondere in der Nähe von Erholungswegen und „offenen“ Flächen zudem zu minimieren, erfolgt laut Planunterlagen eine regionaltypische Eingrünung, die die Gesamtmodulhöhe der Anlagen von max. 4 m abdecken soll. Zudem wird darauf geachtet, dass keine Wanderkorridore zerschnitten werden.

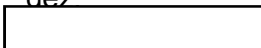
In der Gesamtschau dieser Aspekte sowie unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer doppelten Flächennutzung (Landwirtschaft und Energieerzeugung, vgl. LEP 1.1.3 G) ist die Standortwahl aus landesplanerischer Sicht grundsätzlich nachvollziehbar.

Ergebnis

Erfordernisse der Raumordnung stehen der o. g. Planung grundsätzlich nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez



Sachgebiet 24.2 - Landes- und Regionalplanung
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)